

Aktenzeichen: 3 AZR 41/81
Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 3. Mai 1983
- 3 AZR 41/81 -

I. Arbeitsgericht
Marburg

Urteil vom 8. Januar 1980
- 1 Ca 147/79 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt/Main

Urteil vom 6. November 1980
- 9 Sa 392/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Kleidergeld für kriminaltechnische Angestellte

Gesetz: BAT § 33 Abs. 1 Buchst. a; Hessisches Besoldungsgesetz vom
23. Dezember 1976 (GVBlHE 1, 547) § 7 Abs. 2

Leitsätze:

1. Kriminaltechnische Angestellte des Landes Hessen, deren Tätigkeit mit einem erhöhten Aufwand für Bekleidung verbunden ist, haben einen tariflichen Anspruch auf Kleidergeld nach den für die Kriminalbeamten des Landes Hessen geltenden Vorschriften.
2. Soweit § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT auf die Zulagenansprüche "entsprechender Beamter" verweist, ist damit nicht gefordert, daß die Bediensteten austauschbar und ihre Aufgaben identisch sein müßten. Der "entsprechende Beamte" ist derjenige, der bei anderer Behördenorganisation und Stellenbesetzung die Aufgaben des Angestellten wahrnehmen würde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 41/81

9 Sa 392/80 Frankfurt/Main

Verkündet am
3. Mai 1983

Haust,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

URTEIL

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Mai 1983, durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Arntzen für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 6. November 1980 - 9 Sa 392/80 - aufgehoben.
2. Die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Marburg vom 8. Januar 1980 - 1 Ca 147/79 - wird zurückgewiesen.
3. Das beklagte Land hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger ein tariflicher Anspruch auf Kleidergeld in Höhe von 30,-- DM monatlich zusteht.

Der Kläger ist kriminaltechnischer Angestellter des beklagten Landes. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beiderseitiger Tarifbindung der Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Nach § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT erhält der Angestellte eine Zulage,

"wenn seine Tätigkeit mit Mehraufwendungen verbunden ist, die weder durch Reisekostenvergütung noch durch die Vergütung abgegolten sind, und den entsprechenden Beamten seines Arbeitgebers unter den gleichen Voraussetzungen und Umständen eine Zulage zu gewähren ist."

Für die Beamten im Kriminaldienst gilt § 7 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl HE 1, 547). Die Vorschrift lautet:

"Die Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, erhalten freie Dienstkleidung



oder einen Bekleidungszuschuß. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld."

Das beklagte Land setzt kriminaltechnische Angestellte zur Entlastung seiner Kriminalbeamten ein. Bei der Verbrechensbekämpfung übernehmen die kriminaltechnischen Angestellten vornehmlich die Tatortarbeit (Spurensuche, Spurensicherung, Tatortbeschreibung). Ferner obliegen ihnen Aufgaben der erkennungsdienstlichen Behandlung, sie haben die Geräte zu pflegen, Reproduktionen anzufertigen und Lichtbildmappen anzulegen, ferner an den Frühbesprechungen teilzunehmen, die Asservate zu verwalten und Personenakten auf erkennungsdienstliche Unterlagen zu überprüfen. Der Kläger verbringt etwa ein Drittel seiner Arbeitszeit mit Aufgaben im Außendienst. Als Sonderbekleidung stehen ihm - ebenso wie den Kriminalbeamten - eine Parka, ein Paar Gummistiefel sowie ein Arbeitskittel zur Verfügung. Die Kriminalbeamten erhalten darüber hinaus Kleidergeld.

Der Kläger hat vorgetragen, ihm entstehe bei der Arbeit der gleiche Kleidungsaufwand wie den Kriminalbeamten. Besonders die Spurensicherung führe zu einer starken Verschmutzung. Das lasse sich auch mit der bereitgestellten Schutzkleidung nicht verhindern. Es bestehe daher kein Unterschied zu den beamteten Angehörigen der Kriminalpolizei, so daß er Kleidergeld in gleicher Höhe beanspruchen könne. Diese Zulage werde für die Monate Januar bis September 1979 geltend gemacht.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn
270,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 11.Oktober 1979 zu zahlen.



Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen und erwidert, im Gegensatz zu den Beamten obliege dem kriminaltechnischen Angestellten nicht die volle Aufgabenbreite der Verbrechensbekämpfung. Außerdem erhielten die Beamten der Kriminalpolizei die Zulage nicht mit Rücksicht auf eine besondere Verschmutzung ihrer Kleidung, sondern allein deshalb, weil sie den Beamten der uniformierten Vollzugspolizei gleichzustellen seien. Diese erhielten nach den gesetzlichen Vorschriften entweder freie Dienstkleidung oder einen Bekleidungszuschuß.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Der Kläger hat einen tariflichen Anspruch auf das geltend gemachte Kleidergeld.

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß dem Kläger besondere Aufwendungen entstünden, weil seine Bekleidung bei der Tatortarbeit und der Spurensicherung verschmutzt oder beschädigt werde. Solche Schäden könnten durch die vorhandene Schutzkleidung (Kittel, Stiefel, Parka) kaum oder gar nicht vermieden werden. Hierfür erhalte der Angestellte keine Entschädigung oder Vergütung. Das beklagte Land hat diese Feststellung nicht angegriffen. Sie ist daher für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO).



2. Das Berufungsgericht hat dennoch einen Anspruch auf Kleidergeld verneint, weil es keine "entsprechenden Beamten" gebe, die eine vergleichbare Zulage bezögen. Die Kriminalbeamten könnten nicht als den kriminaltechnischen Angestellten "entsprechende Beamte" angesehen werden. Beide Gruppen von Bediensteten unterschieden sich durch ihre Rechtsstellung voneinander, die kriminaltechnischen Angestellten hätten auch keine hoheitlichen Aufgaben wahrzunehmen, und die Tätigkeiten der Beamten und Angestellten deckten sich nur teilweise. Der BAT verstehe unter "entsprechenden Beamten" nur solche, deren Aufgaben mit denen der Angestellten austauschbar und im wesentlichen identisch seien. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. Das Berufungsgericht hat § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT nicht richtig ausgelegt.

a) Das Berufungsgericht hält einige Unterschiede zwischen beamteten und angestellten Angehörigen des Kriminaldienstes für so wesentlich, daß eine Gleichstellung bei Zulagen ausgeschlossen sei. Die hierfür herangezogenen Argumente überzeugen nicht: Die unterschiedliche Rechtsstellung von Beamten und Angestellten kann nicht als Unterscheidungsmerkmal bei der Zulagengewährung herangezogen werden, weil § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT gerade die Frage beantworten soll, unter welchen Voraussetzungen Beamte und Angestellte die gleiche Zulage erhalten. Das weitere Argument, Angestellte könnten nicht hoheitlich tätig werden, geht aus dem gleichen Grunde fehl; im übrigen trifft es nicht zu. Der kriminaltechnische Angestellte, der aktiv an der Verbrechensbekämpfung durch Spurensuche und Spurensicherung teilnimmt, übt eine ursprünglich staatliche, nämlich polizeiliche Tätigkeit aus. Der



Staat wird hier im Vollzug öffentlich rechtlicher Normen, der Polizeigesetze und der Strafprozeßordnung, tätig. Daß der Angestellte seine Tätigkeit aufgrund eines nach den Regeln des Privatrechts abgeschlossenen Arbeitsvertrags erbringt, ändert daran nichts. Vor allem aber ist die Unterscheidung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Tätigkeit für die Zulagengewährung nach § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT unerheblich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt der Staat in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes Angestellte auch dann ein, wenn er hoheitlich handelt. Die Tarifvorschrift verlangt aber nur den Vergleich mit einem "entsprechenden Beamten".

Zutreffend ist, daß sich die Aufgaben der kriminaltechnischen Angestellten und der Kriminalbeamten im Lande Hessen nur teilweise decken. Aber auch dieser Unterschied ist für die Zulagengewährung unerheblich. Das beklagte Land hat kriminaltechnische Angestellte eingestellt, um die Kriminalbeamten von einem Teil ihrer ursprünglichen Aufgaben zu entlasten; es hat einen abgrenzbaren Teil aus dem Aufgabenbereich der Kriminalpolizei herausgelöst und sie angestellten Hilfskräften übertragen. Dabei handelt es sich zugleich um eine Form der Spezialisierung auf bestimmte Aufgaben, wie sie in der arbeitsteiligen Gesellschaft häufig anzutreffen ist. Für die Sonderaufgaben der kriminaltechnischen Angestellten könnte jedoch ebenso gut ein Teil der Beamtenschaft herangezogen werden. Die Funktionsbeschränkung einer Gruppe von Bediensteten der Kriminalpolizei auf die Spurensuche und Spurensicherung schließt noch nicht die Vergleichbarkeit der entsprechend spezialisierten Angestellten mit



Beamten aus. Es wäre kaum verständlich, wenn die Gewährung einer Zulage für Mehraufwendungen bei der Kleidung allein an der Begrenzung des Aufgabenbereichs der Angestellten scheitern sollte.

b) Die Frage, wann Beamte und Angestellte einander im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT entsprechen, läßt sich nur nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift beantworten. Die Bestimmung soll ungeachtet der unterschiedlichen Rechtsstellung der Bediensteten die Gleichbehandlung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes bei der Gewährung von Zulagen für Mehraufwendungen gewährleisten. Keine der beiden Gruppen soll insoweit gegenüber der anderen bevorzugt oder benachteiligt werden. Das bedeutet, daß im Einzelfall nicht nach sachfremden oder willkürlichen Merkmalen unterschieden werden darf. Deshalb kann keine identische oder nahezu identische Tätigkeit gefordert sein, sondern es muß eine Ähnlichkeit im Sinne einer Vergleichbarkeit der Funktionen genügen. Der vom Berufungsgericht geforderten Austauschbarkeit bedarf es nicht.

Versteht man das Merkmal "entsprechend" in diesem Sinne, dann soll der Hinweis auf den entsprechenden Beamten nur verhindern, daß nicht Bedienstete in staatlichen Stellen mit ganz unterschiedlichen Funktionen verglichen werden. Der "entsprechende Beamte" ist derjenige, der die Aufgaben des Angestellten bei anderer Organisation und Stellenbesetzung wahrnehmen würde.

3. Die Zulage setzt weiter voraus, daß sie "unter den gleichen Voraussetzungen und Umständen" den Beamten zu gewähren ist. Das



Berufungsgericht hat auch diese Voraussetzung verneint und ausgeführt, den Beamten der Kriminalpolizei sei nach § 7 Abs. 2 HBesG das Kleidergeld nur deshalb zu zahlen, weil sie im Unterschied zu den Polizeibeamten des Vollzugsdienstes keine Dienstbekleidung und keinen Bekleidungszuschuß erhielten. Nicht die in § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT vorausgesetzte Mehraufwendung, sondern die Gleichbehandlung der Beamten in den verschiedenen Diensten der Polizei sei der Zweck der Kleidergeldzulage. Auch hierin kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden.

Es kommt für den tariflichen Zulagenanspruch nicht darauf an, ob § 7 Abs. 2 HBesG ausschließlich den Zweck verfolgt, die Kriminalbeamten bei der Bekleidungszulage den übrigen Polizeibeamten gleichzustellen. Da nach den Feststellungen der Vorinstanzen die Tatortarbeit im Kriminaldienst eine stärkere Verschmutzung und schnelleren Verschleiß der Kleidung bewirkt, läßt sich vorstellen, daß die Zulage für die Beamten nach § 7 Abs. 2 HBesG auch den Zweck verfolgt, diesen Mehraufwand abzudecken. Aber selbst wenn es anders wäre, bliebe zu beachten, daß § 7 Abs. 2 HBesG keine weitere Voraussetzung für die Zulagengewährung vorsieht. Nach dem Wortlaut der Vorschriften erhalten die Kriminalbeamten das Kleidergeld allein auf Grund ihrer Dienststellung. Dann muß das für kriminaltechnische Angestellte, die nachgewiesene Mehraufwendungen haben, ebenfalls genügen. Wie bereits ausgeführt, soll § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT die Angestellten mit den Beamten bei der Zulagengewährung gleichstellen. Ist also eine Zulage für einen Beamten von weiteren Voraussetzungen abhängig, dann sollen die gleichen Voraussetzungen auch für Angestellte gelten. Erhält



-9-

aber der Beamte die Zulage schon aufgrund seiner Funktion, dann soll nach der tariflichen Bestimmung der Angestellte bei gleicher Funktion die Zulage jedenfalls dann erhalten, wenn seine Tätigkeit mit vergleichbaren Mehraufwendungen verbunden ist.

Da der Anspruch der Höhe nach unbestritten ist, erweist sich damit die Klage als begründet.

Dr. Dieterich Schaub Griebeling
Heimann Arntzen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)